

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1. Teil I I

1956	Berlin, den 3. März 1956	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
24.2.56	Anordnung über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik. — Benutzungsordnung — s.....	53
10.2.56	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle.....	55

**Anordnung
über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen
Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen
Republik.
— Benutzungsordnung —**

Vom 24. Februar 1956

Die Bücher der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik sind Eigentum des Volkes.

Die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Möglichkeit, durch die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken ihr Bildungsniveau zu heben, die fachliche Qualifikation zu steigern sowie Erholung und Entspannung durch die Literatur zu suchen.

Damit die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Lage sind, diese Aufgaben im Interesse der Bevölkerung durchzuführen, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz diese Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken zu benutzen.

§ 2

Die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken ist kostenlos.

§ 3

Die Bibliothek ist verpflichtet,

- a) dem Leser bei der Auswahl der Literatur durch mündliche Beratung bei der Ausleihe, durch bibliographische Auskünfte, Leserkataloge, bibliographisches Material und durch Organisation von thematischen Buchausstellungen allseitig zu helfen;
- b) den Leser regelmäßig über die Neuerwerbungen der Bibliothek zu informieren, z. B. durch Auslage der Neuerwerbungen, Neuerwerbungslisten und Informationen über örtliche Presse und Funk;
- c) Maßnahmen zur Propagierung der Literatur wie Vorlesestunden, Vorträge, Literaturabende und Leserkonferenzen durchzuführen (zu diesen Veranstaltungen kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden);

- d) dem Leser nach Möglichkeit auf dem Wege des Leihverkehrs Bücher aus anderen Bibliotheken zugänglich zu machen;
- e) die Öffnungszeiten so festzulegen, daß die werktätige Bevölkerung ausreichend Gelegenheit hat, die Bibliothek zu benutzen.

§ 4

- (1) Der Leser ist verpflichtet,
 - a) die entlehnten Bücher, Musikalien, Zeitschriften und Zeitungen sorgfältig zu behandeln und sie spätestens bis zum Ablauf der Leihfrist an die Bibliothek zurückzugeben;
 - b) Wohnungswechsel innerhalb von zehn Tagen der Bibliothek zu melden;
 - c) bei der Rückgabe des Buches der Bibliothek eine Meldung zu machen, falls das Buch im Besitz einer Person war, die während der Leihfrist an einer ansteckenden Krankheit erkrankt war (in einem solchen Falle haben die Leser das Buch vor der Rückgabe an die Bibliothek desinfizieren zu lassen);
 - d) diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- (2) Bücher dürfen nicht an dritte Personen weiter entliehen werden.

§ 5

- (1) Bei der Neuanmeldung ist dem Bürger der Inhalt dieser Benutzungsordnung bekanntzugeben. Auf dem Leserformular erkennt er durch seine Unterschrift die Benutzungsordnung an.
- (2) Für die sich in Bibliotheken anmeldenden schulpflichtigen Kinder ist die zusätzliche Unterschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese gilt gleichzeitig als Erklärung, daß sie für Schäden, die der Bibliothek durch ihre Kinder zugefügt werden, haften.
- (3) Personalien, Wohnungsanschrift sowie Beruf des Lesers sind bei Neuanmeldungen durch einen Mitarbeiter der Bibliothek an Hand des Deutschen Personalausweises in das Leserformular und das Leserverzeichnis aufzunehmen.
- (4) Die Bibliothek händigt jedem angemeldeten Leser eine gebührenfreie Leserkarte aus. Der Verlust der Leserkarte ist vom Leser der Bibliothek sofort zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte sind 0,50 DM zu entrichten.